

Umgestaltung der Landeskirche auf der Grundlage eines reformationswidrigen Verständnisses von Gemeinde und Synode

von Georg Hoffmann, Rechtsanwalt in Berlin und Vorsitzender des Gemeindebundes Berlin-Brandenburg

Der mit dem EKD-Papier „Kirche der Freiheit“ eingeleitete Reformprozess innerhalb der evangelischen Kirche ist in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) besonders gründlich umgesetzt worden. Der langjährige Berliner Bischof Wolfgang Huber prägte die Entwicklung der EKBO seit Mitte der 1990er Jahre und trieb den Reformprozess mit Eifer voran. Das Ziel war „Wachstum gegen den Trend“. Die Landeskirche wurde als Unternehmen umstrukturiert, das den unternehmerischen Zweck hat, die Kirchen zu füllen und neue Kirchenmitglieder zu gewinnen. Etwas zugespitzt könnte man von einem „Erweckungs-“ Unternehmen sprechen.

Ausgangspunkt der Reformen war jedoch nicht die Feststellung eines geistlichen Mangels, sondern die Sorge um die finanzielle Zukunft und die staatlich privilegierte Stellung als diakonisch-missionarische Volkskirche. Kaum ein Bereich der Landeskirche blieb von durchgreifenden Änderungen verschont.

Grundlage der Reformen ist ein reformationswidriges Verständnis von Gemeinde und Synode, das es ermöglicht, Institutionen wie Kirchenkreis, Landeskirche und selbst die EKD als Gemeinde zu verstehen. Die bestehenden Kirchengemeinden erscheinen dann nur noch als Untergliederungen einer größeren Gemeinde. Die Reformen lassen sich demnach als bloße Akte gemeindlicher Selbstverwaltung begreifen. Alle Kritik scheint abzurallen. Schon per definitionem scheint eine Zentralisierung, Ökonomisierung, Hierarchisierung und Episkopalisierung der evangelischen Kirche ausgeschlossen zu sein. Der Schein trügt jedoch.

Nachfolgend sei zunächst die exemplarische Umgestaltung der EKBO dargestellt und dann das ihr zugrunde liegende und mit der Reformation unvereinbare Verständnis von Gemeinde und Synode auseinandergesetzt.

1. Umgestaltung der EKBO zum „Erweckungs-“ Unternehmen

Den ersten Anstoß für Reformen in der EKBO gaben die Wende 1989/90 und die durch sie ermöglichte Wiedervereinigung beider Hälften der Landeskirche. Damit verbunden waren Einsparmaßnahmen, von denen das Konsistorium besonders betroffen war und womit der Reformprozess seinen Anfang nahm.

Die ursprünglich 23 Dezernate des Konsistoriums wurden 1996 zunächst zu 12, dann zu acht und heute zu sieben Abteilungen zusammengefasst. Die Ortsdezernate wurden zuerst in ihren Aufgaben reduziert und dann ganz abgeschafft. In den Ortsdezernaten war für jeden Kirchenkreis ein bestimmter theologischer und ein bestimmter juristischer Referent zuständig, der Kontakt zu seinen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden hielt und für alle theologischen oder juristischen Fragen zur Verfügung stand. Die Ortsdezernate waren für das Klima zwischen den Gemeinden

und dem Konsistorium wesentlich, da das Konsistorium mit ihnen den Gemeinden brüderlich im Sinne christlicher Dienstgemeinschaft und nicht nur als Behörde in Verwaltungsverfahren entgegentrat.

Es gab Anlass für zwei neue Grundordnungen, nämlich 1994 wegen der Wiedervereinigung und 2004 wegen der Vereinigung mit der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz. Die Grundordnung von 1994 sah bereits vor, dass die Gemeindeglieder Mitglieder der Landeskirche sind, erst seit 2013 sind sie aber auch Mitglieder des Kirchenkreises. Vorstellungen der Reformen finden sich ansonsten erst in der seit 2004 geltenden Grundordnung, die das Pfarramt und die Kirchenkreise stärkte. Die Reformer sehen nämlich einerseits den Pfarrberuf als Schlüsselberuf für die Umsetzung der Reformen an, weil nur er für die ganze Landeskirche stehe und der Dienstaufsicht unterliege¹, und halten andererseits die Kirchenkreise zur Durchführung der Reformen als am geeignetsten, da vor allem Verkrustungen in den Kirchengemeinden aufzubrechen seien².

Die Kirchenkreise wurden fortlaufend zu immer größeren Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die Superintendenten, die ursprünglich noch mit einer halben Pfarrstelle Dienst in einer Gemeinde taten, waren zunehmend auf das Leitungsamt beschränkt. Die Pfarrer wurden seit 2004 stärker am Vorsitz der Gemeindegemeinderäte beteiligt, und die Kirchenkreise erhielten das Recht, an die Stelle kirchengemeindlicher Stellenpläne einen kreiskirchlichen Stellenplan zu setzen, womit die Stellenhoheit an den Kirchenkreis kam³. Die Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Stellen in den Kirchengemeinden hängt nunmehr also vom Kirchenkreis ab.

Die Abhängigkeit der Pfarrer von Superintendent und Konsistorium wurde wesentlich dadurch erhöht, dass Gemeindepfarrstellen nur noch befristet auf 10 Jahre übertragen werden⁴. Das neue Pfarrdienstgesetz der EKD brachte darüber hinaus die Neuerung, dass Pfarrer versetzt werden können, so etwa nach Ablauf der zehnjährigen Befristung oder bei Änderung der kreiskirchlichen Stellenplanung⁵. Ehrenamtliche Prediger wurden wegen ihrer gegenüber Pfarrern schlechteren landeskirchlichen Einbindung stiefmütterlich behandelt, indem ihr Auftrag örtlich beschränkt und zeitlich befristet wurde und Amtshandlungen grundsätzlich Pfarrern vorbehalten bleiben⁶.

Eine direkte Einflussnahme auf gemeindliche Planungen ermöglicht die nach badischem Vorbild gestaltete neue Visitationsordnung⁷, die zielorientierte Visitationen mit zwingenden Zielvereinbarungen und späteren Kontrollbesuchen vorsieht. Die Zusammenarbeit in Regionen soll gefördert werden.

Die erheblichsten Rechtsänderungen gelten seit 2013 infolge einer Änderung der Grundordnung⁸ und der Einführung eines Gesamtkirchengemeindegengesetzes⁹. Den Kreissynoden wird es überlassen, durch einfachen Mehrheitsbeschluss den Pfarrdienst der Gemeinden im Kirchenkreis in Grundversorger und gemeindeübergreifende Spezialisten aufzuteilen und komplett beim Kirchenkreis anzusiedeln¹⁰. Die Kirchenkreise, deren Mitglieder nun auch die Gemeindeglieder sind¹¹, können Stellen für kirchengemeindliche Aufgaben beim Kirchenkreis errichten¹² und Aufgaben der Kirchengemeinden dem Kirchenkreis übertragen¹³. Gemeindefusionen sollen durch die neue Möglichkeit der Bildung sog. Gesamtkirchengemeinden erleichtert werden. Für die in ihnen aufgehenden Gemeinden ist aber keine Garantie für den Fortbestand der örtlichen

in den Blick nehmen sollten. In einem zweiten Schritt sollten aus jeder Gemeinde zwei Personen entsprechend fortgebildet werden. Projekt 3 sah sodann vor, dass die Gemeinden unter Hilfestellung der genannten Trainer zwei bis acht Handlungsfelder planten, davon jährlich eins. Mit den Verantwortlichen sollten Zielvereinbarungen geschlossen werden. Visitationen sollten eine Verständigung über Zielsetzungen herbeiführen und die Planungsprozesse motivieren und begleiten. Zur Stärkung der Identität der Mitarbeitenden in den Gemeinden sah Projekt 4 alle fünf Jahre ein Kirchentags-Event auf Landeskirchenebene vor. Ergänzend verabschiedete die Landessynode 2012 das Diskussionspapier „Orientierungspunkte für den Reformprozess“²⁷, das einen missionarischen Ansatz der EKBO feststellte und thematisierte, wie zielorientiert zu handeln ist und wie die Zielerreichung sichergestellt werden kann, etwa durch Einführung eines sog. Interimspfarramtes, bei dem ein ausgewählter Interimspfarrer Vorschläge zu gemeindlichen Strukturveränderungen unterbreitet und die reguläre Wiederbesetzung der Pfarrstelle erst nach Umsetzung dieser Vorschläge erfolgt²⁸.

Nun ist allerdings festzustellen, dass das von den Reformmaßnahmen angestrebte „Wachstum gegen den Trend“ bis heute ausgeblieben ist. Stattdessen gibt es eine Erosion auf fast allen Ebenen.

Für die Reformer überraschend ergab die fünfte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD aus dem Jahr 2014, dass Religion als Sache des persönlichen Kontakts anzusehen ist. Die evangelischen Christen nehmen die Kirche nicht als Großorganisation, Landeskirche oder Kirchenkreis wahr, sondern als Ortsgemeinde. Innerhalb der Ortsgemeinden sind es die Pfarrer, denen eine überragende Bedeutung zukommt. Es komme fast einem Garantieschein für fortdauernde Kirchenmitgliedschaft und Taufe der Kinder gleich, wenn jemand in einem auch nur losen Kontakt zu einem Pfarrer stehe.²⁹

Der Widerspruch zu den zentralisierenden Tendenzen der Reformen und zu dem in ihnen zum Ausdruck kommenden Verständnis der Pfarrer als austauschbare Dienstleister könnte nicht schärfer sein. Die Reformen sind in religiöser Hinsicht falsch. Ihre wirtschaftsbezogene Sprache passt nur, wenn es den Reformern bloß um die hohe weltliche Bedeutung der Kirche geht. Für diese ist heute prägend, dass die Kirchengebäude durch den massenhaften Zubau von Gemeindehäusern zu Multifunktionszentren umfunktioniert wurden, in denen hauptsächlich ein Eventbetrieb stattfindet. Dieser kostet nicht nur Geld, das die Reformen organisieren sollen, sondern beschädigt auch die Erkennbarkeit und Glaubwürdigkeit von Kirche.³⁰

Multifunktionszentren und Eventbetrieb unterliegen nicht ohne tieferen Grund den Gesetzen des Marktes, bedingen die gegenwärtigen Reformen und gestalten die Kirche zu einem Unternehmen um. Das Reformationsjubiläum mahnt dazu, sich wieder der Werte der Reformation bewusst zu werden. Luther forderte die Beschränkung der Kirche auf ihren durch Jesus Christus bestimmten Auftrag:³¹

„Nein, Gott will es so haben, daß man in der Kirchen Nichts thun soll, er habe es denn befohlen und geboten, also, daß es Gottes Werk und Ordnung sei. Darumb soll Niemand Etwas thun, es sei denn gewiß, daß es Gott thut, daß es Gottes Wort oder Werk sei; und das darumb: denn Gott will nicht, daß man für ein Gaukelspiel halte, was er mit der christlichen Kirchen thut.“

2. Reformationswidriges Verständnis von Gemeinde, Kirche und Synode

Die Reformation machte den Begriff der Gemeinde geltend, und Luther übersetzte überall ecclesia mit Gemeinde. Er stellte damit der katholischen Vorstellung von Kirche als einer staatsähnlichen Institution die Gemeinde entgegen, d.h. die Schar der gläubigen Christen. Die heutigen Reformer machen zwar auch den Begriff der Gemeinde geltend, aber nicht um die Kirche als staatsähnliche Institution zu verhindern, sondern um sie dazu zu machen. Sie deuten nämlich alle kirchlichen Ebenen von der Kirchengemeinde bis zur Landeskirche als Gemeinde³², womit der Gemeindebegriff jede innerkirchliche Bedeutung verliert, weil alle Reformmaßnahmen nur noch als Akte gemeindlicher Selbstverwaltung erscheinen, die in der menschlichen Freiheit liegen.

Wollte Luther deutlich machen, dass die katholische Kirche seiner Zeit nicht identisch ist mit der ecclesia der Heiligen Schrift, weil sie nur eine Institution ist, nicht aber die Gemeinde selbst, so geben die heutigen Reformer vor, die Landeskirche mit ihren Kirchenkreisen sei nicht bloß eine Institution, sondern selbst Gemeinde.

Diese Ansicht ist nun aber mit den Kirchenverfassungen nach dem Zweiten Weltkrieg auf der Grundlage der Erfahrungen der Bekennenden Kirche nicht vereinbar, da sie mit der Kirchengemeinde beginnen und von ihr aus die größeren organisatorischen Komplexe wie Kirchenkreise und Landeskirchen gestalten, diesen jedoch den Gemeindecharakter vorenthalten, indem sie zu ihren Mitgliedern nur Körperschaften machen, nicht aber die Gläubigen. So war eine Landeskirche wie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg nur die Einheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise³³, nicht aber die Gesamtheit der in ihr wohnenden Gläubigen.

Am äußeren Aufbau der Kirchenverfassungen änderten die Reformer zwar wohlweislich nichts, inhaltlich versuchten sie aber ihr System in die Kirchenverfassungen dadurch einzuschmuggeln, dass sie ergänzen ließen, dass alle getauften Evangelischen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeskirche haben, nicht mehr nur Mitglieder ihrer Kirchengemeinde, sondern auch Mitglieder des Kirchenkreises und der Landeskirche sind.

Als Schlussstein dieser Entwicklung hat unter Berufung auf die Leuenberger Konkordie die Synode der EKD das Kirchenamt der EKD beauftragt, für die Tagung der EKD-Synode im November 2015 einen Entwurf zur Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, der verdeutlichen soll, dass nunmehr auch die EKD nicht mehr nur ein Zusammenschluss ihrer Gliedkirchen, sondern selbst Kirche sei. In einem Entwurf heißt es, die EKD sei Teil der einen Kirche Jesu Christi und als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche.³⁴

Kirche bedeutet aber nach reformatorischem Verständnis nichts anderes als Gemeinde, die allein durch einen Federstrich dort nicht entsteht, wo nicht wirklich Gemeinde ist. Die Reformer leiten daher die Gemeindequalität von Kirchenkreis, Landeskirche und selbst der EKD aus der heutigen presbyterial-synodalen Verfassung der evangelischen Kirche her, durch die die verschiedenen kirchlichen Ebenen eine jeweils eigene Kirchenversammlung erhalten, die als Gemeinde angesehen werden könnte. Begrifflich fällt zwar ein Unterschied zwischen Presbytern in der

Kirchengemeinde und Synodalen in Kirchenkreis und Landeskirche auf. Gleichwohl setzen die Reformer hier an. Sie gehen dabei von einem altkatholisch anmutenden Verständnis der synodalen Strukturen aus.

Nach Ansicht der Reformer sind die heutigen kirchlichen Synoden nämlich keine Parlamente, sondern kirchliche Versammlungen, in denen die Einheit der Gemeinden in der einen Kirche realisiert wird und die dazu da sind, der Stimme des Heiligen Geistes durch eine im Geist versammelte Gemeinde Gehör zu verschaffen³⁵. „Alle Christenheitsversammlungen sind Ekklesien, Versammlungen Gottes (Christi) mit seinem Volk; ihre Lebensäußerungen sind Gottes Lebensäußerungen.“³⁶ Biblisches Vorbild ist die Apostelversammlung in Jerusalem, die ihren Beschluss mit den Worten „Denn es gefällt dem Heiligen Geist und uns“ (Apg 15.28) einleitete.

Stellt man die Synoden der evangelischen Kirche in diese Tradition, liegt es auf der Hand, dass Presbyterium und Synode materiell gleichwertig sind und ein Vorbehalt zugunsten des Presbyteriums nicht begründet wäre, wird doch die Gesamtekklesia in den Synoden sogar noch besser vertreten als in den Presbyterien.

Auch die Bildung einer Hierarchie scheint ausgeschlossen zu sein, gilt doch Christi Wort (Lk 22.26-27):

„Ihr aber nicht so! Sondern der Größte unter euch soll sein wie der Jüngste und der Vornehmste wie ein Diener. Denn wer ist größer: der zu Tisch sitzt oder der dient? Ist's nicht der, der zu Tisch sitzt? Ich aber bin unter euch wie ein Diener.“

Mit der Wahl in Ämter sollen demnach Dienste zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden, aus denen sich die anderen zurückziehen, für die sie aber die Gesamtverantwortung behalten. Es soll keine Herrschaftsgewalt organisiert oder kontrolliert, sondern arbeitsteilig die Wahrnehmung der Dienste geregelt werden. Der Herr der Kirche wird sichtbar durch die Amtseinführung mit Gebet und Segen einbezogen. Die Dienstübertragung ist somit keine Angelegenheit unter Menschen allein, sondern auch eine Angelegenheit des Herrn der Kirche, der daran beteiligt ist.³⁷

Die Reformer bezeichnen dieses System als „genial“³⁸. Es herrscht aus ihrer Sicht eine brüderliche Christokratie, für die Begriffe wie Brüderlichkeit, Dienst und Einmütigkeit kennzeichnend sind³⁹. Reformmaßnahmen sind weder vom Gemeindebegriff noch von der presbyterial-synodalen Verfassung her angreifbar. Der Weg scheint frei dafür zu sein, die kirchlichen Strukturen von „oben“ her, und dann nicht nach biblisch-theologischen sondern nach betriebswirtschaftlichen und soziologischen Kriterien zu reformieren, ohne länger noch Einwürfe der Theologie befürchten zu müssen. Mit diesem „genialen“ Umwertungssystem glaubt man gegen Einwürfe der Theologie gefeit zu sein, die besagen, dass „Gemeinde“ nach evangelischem Verständnis die versammelte Gemeinde als Leib Christi ist (1. Kor 12,12). Die Kritik an den Reformmaßnahmen als Verstärkung der Zentralisierung, Ökonomisierung, Hierarchisierung und Episkopalisierung der evangelischen Kirche scheint aber nicht nur ins Leere zu laufen, sondern auch unbrüderlich zu sein.

Das „geniale System“ der Reformer verkennt jedoch, dass kirchliche Strukturen wie Kirchenkreise, Landeskirche und EKD Institutionen und nicht Gemeinde sind. Gegen

ihre Gemeindequalität lässt sich zwar nicht einwenden, dass es sich bei ihnen bloß um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die mit der Schar der Christen juristisch nicht identisch sind, sondern eigenständige juristische Personen bilden, denn der gleiche Einwand träfe auf die Kirchengemeinden zu. Der Körperschaftsstatus ist also nur für das staatliche Recht bedeutsam, nicht aber innerkirchlich.

Die heutigen evangelischen Synoden sind mehr mit Parlamenten als mit der Apostelversammlung in Jerusalem vergleichbar. Ihre Bedeutung liegt nicht in dem pneumatischen Charakter als gottesdienstlich versammelte Gemeinde, sondern im Amt des Kirchenregiments, das sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausüben⁴⁰. Diesem Amt gegenüber behalten die Kirchengemeinden ihre Eigenschaft als Subjekt und verlieren sie nicht an die Gesamtkirche. Soll das Amt des Kirchenregiments gegenüber der Gemeinde ausgeübt werden, setzt das natürlich voraus, dass man unter Gemeinde nicht die Geistgemeinde versteht, sondern eine sichtbare Gemeinde. Wie sollte sonst etwa die Visitation von Gemeinden nach biblischem Vorbild stattfinden? Bei den Altreformierten war Kennzeichen für die sichtbare Gemeinde aber das gemeinsame Abendmahl, der gemeinsame Tisch.

Kirchenkreise, Landeskirche und EKD sind synodal verfasste Institutionen, die gegenüber den Gemeinden das Amt des Kirchenregiments ausüben und der Beschaffung und Verwaltung der materiellen und personellen Bedürfnisse der Gemeinde dienen und tun, was eine Gemeinde allein nicht tun kann. Sie sind als solche nicht selbst Gemeinde, d.h. die Schar der gläubigen Christen.

Der Staat übrigens ist auch nicht mit seinen Bürgern identisch, sondern eine Institution, die als juristische Person gedacht wird. Schon seit Kaiser Konstantin wurde auch die Kirche als juristische Person und damit als Institution mit verschiedenen Ämtern und mit eigenem Vermögen angesehen. Die Reformation brach hiermit aber und verwarf die ganze Institution Kirche. Sie sah statt der Institution Kirche die Schar der Gläubigen (beim Staat wären es die Bürger) als Kirche an und behielt nur und ausschließlich die alten Ämter bei, soweit sie schriftgemäß waren.

Erst die heutigen Reformer machen aus den synodal verfassten Ämtern und damit aus den Institutionen Kirchenkreis, Landeskirche und EKD wieder die Gemeinde, indem sie sich auf die Synoden als "Kirchenversammlungen" berufen. Was also der Organisation des Amtes des Kirchenregiments und der Beschaffung und Verwaltung der materiellen und personellen Bedürfnisse der Gemeinde dient, erklären sie wieder selbst zur Kirche, so als hätte es nie eine Reformation gegeben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist nicht die Evangelische „Gemeinde“ in Deutschland, sondern das Evangelische „Kirchenregiment“ in Deutschland, wovon „Kirche“ nur die populäre Abkürzung ist. Ebenso verhält es sich bei Landeskirchen, Kirchenkreisen und Gesamtkirchengemeinden.

Schließlich übersieht das „geniale System“ der Reformer auch, dass der Ausspruch Christi, der Vornehmste sei wie ein Diener, ein Ideal aufstellt, das die kirchliche Ordnung anzustreben hat, nicht aber schon oder irgendwann Realität ist.

3. Charakter der heutigen presbyterial-synodalen Ordnung

Geschichtlich ist darauf hinzuweisen, dass die altreformierten Synoden Amtsträgersynoden waren und in dieser Hinsicht den altkatholischen Bischofssynoden entsprachen. Sie schlossen die Entstehung von Hierarchie aus, solange die Amtsträger noch alle in der Synode selbst erscheinen konnten. Mit der Zunahme der Gemeindezahl und der synodalen Untergliederungen konnte aber nicht mehr jeder Amtsträger selbst zur Synode kommen, und es mussten Vertreter bestellt werden. Dafür setzte sich der naturrechtliche Repräsentationsgedanke durch.⁴¹ Das Amt der Synode war das Kirchenregiment, dem die Gemeinde unterworfen war. Die Synodalen wurden von den Ältesten gewählt, nicht vom Kirchenvolk direkt.⁴² Da sich das Synodalwesen nicht in Genf ausbildete, sondern gerade dort, wo die reformierte Kirche dem Druck der Obrigkeit ausgesetzt war, nämlich am Niederrhein, konnte wegen des dort erforderlichen Bekennermuts die Erwählung der Synodalen im Sinne der Prädestinationslehre ohne Weiteres vermutet werden.⁴³

Die Synodalordnung der reformierten Kirche am Niederrhein wurde Vorbild für das ganze evangelische Deutschland,⁴⁴ jedoch nicht in der ursprünglichen Gestalt, sondern in derjenigen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835, und unter Verhältnissen, in denen Bekennermut nicht mehr zu den Eigenschaften eines Synodalen zählen musste. Wie Joh. Victor Bredt dargelegt hat⁴⁵, fehlte den in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vorgesehenen Synoden nicht nur das Amt des Kirchenregiments, das noch beim König lag, sondern die Kirchenordnung übertrug auch einfach den Ständestaat mit Gemeinde, Kreis und Provinz samt den entsprechenden Organen wie Kreis- und Landtag auf die Kirche und legte die Funktionen ganz entsprechend wie im Staat fest.

Die nach dem Untergang des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 erlassenen Kirchenverfassungen sahen zwar wie die heutigen Kirchenverfassungen vor, dass die Synodalen nicht direkt vom Kirchenvolk gewählt werden und nicht dieses, sondern die Kirche, vertreten.⁴⁶ Es gab auch schon wie heute nicht nur gewählte Synodale, sondern zusätzlich berufene und geborene. Die Erfahrungen im Dritten Reich führten zu der Forderung, sich von parlamentarischen Vorstellungen strikt abzuwenden und das kirchliche Amt zu betonen. Man verständigte sich letztlich aber auf Kompromisse und führte bloß verstärkt „Siebwahlen“ ein, um die kirchliche Autorität der Synodalen und den kirchlichen Charakter der Synoden zu wahren, verfehlte aber auch damit das Ziel „bruderschaftlicher Christokratie“.⁴⁷

Setzt man die heutigen evangelischen Synoden in die Tradition der altreformierten Synoden am Niederrhein, so lässt sich im Sinne der Prädestinationslehre einwenden, dass die göttliche Erwählung der Synodalen durch eine Wahl, sei es auch eine „Siebwahl“, nicht erkannt werden kann. Die Vermutung für die Erwählung, wie sie in der bedrängten altreformierten Kirche am Niederrhein begründet war, ist unter heutigen Verhältnissen nicht mehr möglich.

Nicht günstiger fällt ein Vergleich mit den Amtsträgersynoden aus, deren Autorität auf der Amtsautorität der versammelten Amtsträger beruhte. Bei der Apostelversammlung in Jerusalem war es das Apostelamt, bei den altkatholischen Bischofssynoden die apostolische Sukzession der Bischöfe und bei den altreformierten Synoden die schriftgemäße Ämterverfassung und das dort vorgesehene Amt, das der Synodale in seiner Gemeinde bekleidete⁴⁸. Von dem Amt eines demokratisch gewählten Synodalen aber, der in seiner Gemeinde womöglich gar kein Amt innehat, hat

jedenfalls Calvin nichts in der Schrift gefunden.

Der pneumatische Charakter der gottesdienstlich versammelten Gemeinde ist nun aber erkennbar untauglich, die Autorität der Synode vor einer anderen gottesdienstlich versammelten Gemeinde zu begründen, etwa vor einem Presbyterium. Luther sah in einem Konzil, wofür das Wort Synode ein Synonym ist, auch nichts Anderes als ein Gericht⁴⁹ und hielt dafür schlichtweg in der Schrift gründlich gelehrte Leute für erforderlich⁵⁰. Schon Kaiser Konstantin vermahnte ja das Konzil von Nicäa mit folgenden Worten⁵¹:

„In Erörterungen über göttliche Dinge hat man die Lehre des Heiligen Geistes als bindende Vorschrift; die evangelischen und apostolischen Bücher samt den Offenbarungsworten der Propheten zeigen uns völlig klar den Sinn der Gottheit. Deshalb wollen wir die Zwietracht ablegen und aus den Worten des Geistes die Klärung unserer Fragen entnehmen.“

Die Fähigkeit, diesem Auftrag gerecht zu werden, gewährleistet die demokratische Wahl von Synodalen nicht. Die Aufgaben moderner Synoden liegen meistens auch in Bereichen, die mit diesem Auftrag nichts zu tun haben und in denen sich niemand auf den Heiligen Geist berufen kann, denn dieser ist nicht gegeben, dass er uns etwas außer Jesus Christus eingeben und lehren sollte⁵².

Der Beistand des Heiligen Geistes schließt auch die Bildung von Hierarchien bei synodalen Entscheidungen und Wahlen nicht aus. Luther schreibt in seiner Schrift „Von Conciliis und Kirchen“ aus dem Jahr 1537:

„Zum Neunten hat ein Concilium nicht Macht, solche Statut oder Decret zu machen, die lauter nichts mehr suchen, denn Tyrannei; das ist, wie die Bischöffe sollen Gewalt und Macht haben, zu gebieten was sie wollen, und Jedermann müsse zittern und gehorsam sein. Sondern hat Macht und ist schuldig, solchs zu verdammen, nach der heiligen Schrift, 1 Petr. 5, 3: Sollt nicht herrschen über das Volk; und Christus (Luc. 22, 26): Vos non sic: Wer Oberst sein will, soll euer Diener sein.“⁵³

Es ergeben sich also folgende Schlussfolgerungen:

1. Die heutigen evangelischen Synoden beziehen ihre Autorität nicht aus dem pneumatischen Charakter als gottesdienstlich versammelte Gemeinde, sondern allein aus dem demokratischen und rechtlich geordneten Verfahren, aus dem sie hervorgehen, und aus dem Amt, das sie ausüben. Die Zentralisierung, Ökonomisierung, Hierarchisierung und Episkopalisierung sind daher eine reale Gefahr für die Kirchen der Reformation.
2. Kreis- und Landessynoden sind Institutionen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Amt des Kirchenregiments betraut sind. Sie vermitteln Kirchenkreis und Landeskirche keine Gemeindequalität. Kirchenkreis und Landeskirche sind Verbände von Gemeinden zur Ausübung des Amtes des Kirchenregiments gegenüber den Gemeinden und zur Erfüllung von Aufgaben, die eine einzelne Gemeinde nicht erledigen kann (Subsidiaritätsgrundsatz).

3. Das Kirchenregiment über die Gemeinde bezieht sich notwendig nicht auf die Geistgemeinde, sondern auf die sichtbare Gemeinde, für die das gemeinsame Abendmahl, der gemeinsame Tisch kennzeichnend ist. Kirchengemeinden, denen der gemeinsame Tisch fehlt, sind Gemeindeverbände, nicht selbst Gemeinde.

¹ So der Leiter der für Kirchenrecht zuständigen Abt. des Konsistoriums der EKBO Martin Richter auf dem Symposium „Kirchenrecht-Kirchenreform“ des Ev. Instituts für Kirchenrecht an der Universität Potsdam am 22.6.2012.

² Thies Gundlach auf der Werkstatt-Tagung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins in Halle am 21.09.2012.

³ Art. 42 Abs. 2 GO-EKBO vom 21./24. Nov. 2003 (KABl.-EKiBB S. 159).

⁴ § 12 Abs. 4 PfdAG (KABl.-EKBO 2011, S. 187).

⁵ § 79 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 PfdG-EKD (KABl.-EKBO 2011, S. 166).

⁶ § 4 Abs. 3-5 des PrädikantenG (KABl.-EKBO 2007, S. 72).

⁷ KABl.-EKBO 2008, S. 199.

⁸ KABl.-EKBO 2012, S. 238.

⁹ KABl.-EKBO 2012, S. 240.

¹⁰ Art. 1 Nr. 15 des 2. KirchenG zur Änderung der GO vom 21./24.11.2012 (KABl.-EKBO S. 238).

¹¹ Ebd., Art. 1 Nr. 1.

¹² Ebd., Art. 1 Nr. 18 lit. c.

¹³ Ebd., Art. 1 Nr. 16 lit. a.

¹⁴ §§ 4 III, 5 I 3 GKGG (KABl.-EKBO 2012, S. 240).

¹⁵ KABl.-EKiBB 1997, S. 3.

¹⁶ KABl.-EKiBB 2000, S. 148.

¹⁷ KABl.-EKBO 2014, S. 77 ff.

¹⁸ KABl.-EKBO 2006, S. 158.

¹⁹ § 12 Abs. 3 in der Fassung des KirchenG vom 5. April 2014 (KABl.-EKBO, S. 74, 77).

²⁰ KABl.-EKBO 2014, S. 158 ff.

²¹ Abschreibungstabelle der EKBO (KABl.-EKBO. 2014, S. 162 ff).

²² § 72 Abs. 6 Satz 1 HKVG (KABl.-EKBO 2010, S. 87).

²³ Melde-, Kirchenbuch- und StatistikG (KABl.-EKBO 2014, S. 3).

²⁴ Schreiben des Konsistoriums vom 18.11.2014, Gz.: 6.2.10, Az.: 1041-04:05.

²⁵ Der Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte der EKBO (Hrsg.), Salz der Erde, Das Perspektivprogramm der EKBO, 1. Aufl. Juli 2007.

²⁶ Einsehbar auf: <http://reformprozess.ekbo.de> (21.09.2015).

²⁷ Einsehbar ebd.

²⁸ S. 23 des Diskussionspapiers.

²⁹ Reinhard Bingener: „Erosion auf fast allen Ebenen“, FAZ vom 09.03.2014.

³⁰ Vgl. Dankwart Guratzsch: „Alles außer Gottes Haus“, Die Welt vom 21.07.2013.

³¹ Martin Luther: „Zweite Auslegung des Briefes St. Petri“, in: Sämtliche Werke, 52. Band, Frankfurt a.M. und Erlangen 1853, S. 173 f.; fast wortgleich war die erste Auslegung von 1523, Sämtliche Werke, 51. Band, Frankfurt a.M. und Erlangen 1852, S. 472.

³² Ulrich Seelemann: „Chancen und Risiken der Veränderung kirchlicher Organisationsstrukturen“, ZevKR 53 (2008), S. 160, 166 f.

³³ Art. 62 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dez. 1948.

³⁴ Arno Schilberg: „Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Einheit des evangelischen Kirchenrechts seit der Wiedervereinigung“, in: ZevKR 60 (2015), S. 294, 308 -310.

³⁵ Axel Frhr. v. Campenhausen: „Synoden in der evangelischen Kirche“, in: Axel Frhr. v. Campenhausen, Gesammelte Schriften, hrsg. v. Joachim E. Christoph u.a., Tübingen 1995, S. 51 f.

³⁶ Rudolf Sohm, zitiert nach Wilhelm Maurer: „Typen und Formen aus der Geschichte der Synode“, in: Wilhelm Maurer, Die Kirche und ihr Recht, Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht, hrsg. v. Gerhard Müller u. Gottfried Seebass, Tübingen 1976, S. 76.

³⁷ Ulrich Seelemann: „Von Nutzen und Zukunft presbyterial-synodaler Strukturen“, ZevKR 60 (2015), S. 175, 177 ff.

³⁸ Ebd., S. 184.

³⁹ Vgl. Hans Martin Müller: „Kirche in der Demokratie – Demokratie in der Kirche?“, ZevKR 44 (1999), S. 324, 335 f.

⁴⁰ Vgl. Wilhelm Maurer, a.a.O., S. 93.

⁴¹ Wilhelm Maurer, a.a.O., S. 93 f.

⁴² Joh. Victor Brecht, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 1. Bd., Die Grundlagen bis zum Jahre 1918, Berlin 1921, S. 251.

⁴³ Ebd., S. 244.

⁴⁴ Ebd., S. 257 ff.

⁴⁵ Ebd., S. 301 ff.

⁴⁶ Joh. Victor Brecht, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 3. Bd., Die neuen Kirchenverfassungen, Berlin 1927, S. 75 f.

⁴⁷ Hans Martin Müller, a.a.O., S. 335 f.

⁴⁸ Wilhelm Maurer, a.a.O., S. 93.

⁴⁹ Martin Luther: „Von den Conciliis und Kirchen. 1539.“, in: Sämtliche Werke, hrsg. v. Johann Konrad Irmischer, 25. Bd., Erlangen 1830, S. 342.

⁵⁰ Ebd., S. 350.

⁵¹ Zitiert nach Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion, Institutio Christianae Religionis, Nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber, 6. Aufl. 1997, IV,8,16 (S. 793).

⁵² Martin Luther, s. Anm. 49, S. 332.

⁵³ Martin Luther, s. Anm. 49, S. 340.